

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 200/64

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger, Revisionskläger und
Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

.....,

Beklagte, Revisionsklägerin und
Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 1968
durch

Senatspräsident	R a a c k
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s

beschlossen:

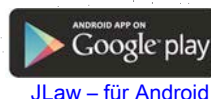
Die Revision des Klägers und die Revision der Beklagten
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 18. März 1964 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahren haben
die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

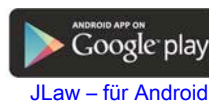
Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob die Klage gemäß § 79 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein Vorverfahren voraussetzt, wenn durch Bescheid Waisenrente als zu Unrecht gezahlt zurückgefordert wird, ob insbesondere das anhängige Klageverfahren aufgeteilt werden kann einerseits in ein Verfahren darüber, ob die Rente zu Unrecht gezahlt worden ist - für das ein Vorverfahren entbehrlich wäre - und andererseits in ein Verfahren darüber, ob die Rückforderung zu Recht beansprucht wird - für das ein Vorverfahren nötig wäre -.

Die Beklagte gewährte durch Bescheid vom 4. März 1959 für den am 25. Februar 1941 geborenen Kläger wieder Waisenrente über die Vollendung seines 18. Lebensjahres hinaus vom 1. März 1959 an. Da er aber seine kaufmännische Lehre vom 18. Januar 1960 bis 18. September 1960 krankheits halber unterbrochen hatte, forderte sie durch Bescheid vom 14. Juni 1961 die Rückzahlung der für die Monate Februar bis August 1960 zu Unrecht gezahlten Waisenrente. Das Sozialgericht (SG) hat - ohne daß ein Vorverfahren durchgeführt worden ist - den Bescheid der Beklagten vom 14. Juni 1961 aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger Waisenrente in Höhe von 237,60 DM nachzuzahlen; es hat die Berufung zugelassen (Urteil vom 18. November 1963). Gegen das Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Im Berufungsverfahren hat der Kläger es ausdrücklich abgelehnt, den vom Landessozialgericht (LSG) vorgeschlagenen Hilfsantrag zu stellen, die Beklagte zur Erteilung eines Widerspruchsbescheides zu verurteilen. Die Beklagte hat sich geweigert, das Widerspruchsverfahren nachzuholen. Im Berufungsverfahren hat die Beklagte beantragt, das Urteil des SG Lüneburg vom 18. November 1963 aufzuheben und die Klage gegen ihren Bescheid vom 14. Juni 1961 als unbegründet ab-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



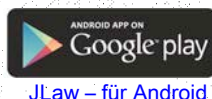
zuweisen. Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage als unzulässig abgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen.

Kläger und Beklagte haben gleichwohl Revision eingelegt, mit der sie übereinstimmend als wesentlichen Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts, der die Revisionen statthaft machen soll, rügen, das LSG habe, anstatt in der Sache zu entscheiden, zu Unrecht ein Prozeßurteil gefällt, indem es die Klage als unzulässig abgewiesen habe.

Da das LSG die Revision nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts gerügt wird und vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Hieran fehlt es.

Der Kläger trägt vor, streitig sei, ob ein Vorverfahren auch dann durchzuführen sei, wenn der Rückforderungsanspruch als solcher dem Grunde nach bestritten werde. Es handle sich um die vorgreifliche Frage, die ohne Vorverfahren durch das Gericht zu entscheiden sei, und die es erforderlich mache, das gleichzeitig laufende Vorverfahren auszusetzen, bis rechtskräftig geklärt sei, ob überhaupt ein Rückforderungsanspruch bestehe. Erst wenn diese Feststellung getroffen sei, könne entschieden werden, ob und ggf. in welchem Umfang der Rückforderungsanspruch durchgreifen solle.

Die Beklagte führt aus, ihre Beschwer durch das angefochtene Urteil sehe sie darin, daß ihr durch den Verfahrensmangel - Abweisung der Klage statt durch Sachurteil durch Prozeßurteil - das materielle Sachurteil vorenthalten worden sei, auf das sie einen Anspruch gehabt habe. Des weiteren meint sie, der Bescheid vom 14. Juni 1961 zer-



falle in zwei Teile. Der erste Teil stelle fest, daß eine Überzahlung eingetreten sei, während der zweite Teil den überzahlten Betrag zurückfordere. Der Kläger habe den Grund des Rückforderungsanspruchs, nämlich die Überzahlung als solche, bestritten. Damit habe er die Feststellung des Bescheides angegriffen, die Waisenrente sei für die Monate Februar bis August 1960 zu Unrecht gezahlt worden. Für einen Streit, ob die Waisenrente zu Unrecht gezahlt worden sei, sei der einzig zulässige Rechtsbehelf die Klage; das LSG hätte deshalb sachlich zu entscheiden gehabt. Anders wäre die Rechtslage nur dann gewesen, wenn der Kläger die Überzahlung und damit den Rückforderungsanspruch dem Grunde nach anerkannt, gleichzeitig aber eingewandt hätte, sie - die Beklagte - hätte von ihrem Rückforderungsanspruch keinen Gebrauch machen sollen. In einem solchen Falle, der lediglich die bei der Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs entstehende Ermessensfrage behandle, wäre allerdings der Widerspruch der allein zulässige Rechtsbehelf gewesen. Das LSG habe den doppelten Charakter des Bescheides vom 14. Juni 1961 nicht erkannt.

Die Rügen greifen nicht durch.

Die Revision der Beklagten ist nicht schon deshalb unstatthaft, weil es für ihre Revision an der Beschwer fehlt. Allerdings greift der von ihr vorgebrachte Gesichtspunkt nicht durch, ihre Beschwer liege darin, daß das LSG die Klage als unzulässig abgewiesen habe, anstatt in der Sache zu entscheiden, und daß ihr dadurch das Sachurteil vorenthalten worden sei, auf das sie einen Anspruch habe. Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits wiederholt entschieden, daß eine Beschwer des beklagten Versicherungsträgers in der Regel nicht ohne weiteres darin liegt, daß die Klage als unzulässig statt als unbegründet abgewiesen worden ist (BSG in SozR Nrn. 11 und 12 zu § 160 SGG). Der erkennende Senat hat aber bereits ebenfalls ausgesprochen: Ist im sozial-



gerichtlichen Verfahren eine Klage, der ein Vorverfahren vorauszugehen hat, als unzulässig abgewiesen worden, weil das Vorverfahren nicht durchgeführt wurde, so ist der beklagte Rechtsmittelführer trotz Ablaufs der Klagefrist beschwert, wenn er mit einer neuen Klage deshalb rechnen muß, weil über den eingelegten Widerspruch noch nicht entschieden ist (Urteil vom 17. September 1964 - 12 RJ 378/61 - z.T. veröffentlicht in SozR Nr. 13 zu § 79 SGG). In dem vorliegenden Fall hat der Kläger Widerspruch eingelegt. Beide Beteiligten sind sich darin einig, daß die Klage als Widerspruch gilt. Da die Beklagte über den danach erhobenen Widerspruch noch zu entscheiden haben wird, muß sie mit einer neuen Klage gegen den hier angefochtenen Bescheid rechnen. Ihre Beschwerde ist damit begründet.

Der von beiden Beteiligten übereinstimmend gerügte Verfahrensmangel liegt nicht vor. Das LSG hat mit Recht die Klage als unzulässig abgewiesen, weil es an dem nach § 79 Nr. 1 SGG vorgeschriebenen Vorverfahren fehlt.

Nach § 79 Nr. 1 SGG findet ein Vorverfahren statt, wenn mit der Klage die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehrt wird, der nicht eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Das Vorverfahren ist demnach entbehrlich, wenn mit der vom Kläger erhobenen Klage die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehrt wird, der eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Entgegen der Auffassung des Klägers und der Beklagten betrifft die gegen den Bescheid vom 14. Juni 1961 erhobene Klage nicht eine Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Die Beteiligten meinen, Gegenstand des Rechtsstreits sei auch die Frage, ob dem Kläger für die Zeit von Februar bis August 1960 Waisenrente zustehe oder nicht. Das trifft indessen nur bedingt zu. Das Vorbringen der Beteiligten ändert nichts daran, daß die Beklagte die Waisenrente für die streitige Zeit bezahlt



und in dem angefochtenen Bescheid nicht nur zurückgefordert, sondern sich auch schon wegen eines Teils ihres Rückforderungsanspruchs durch Aufrechnung befriedigt hat. Der Streit geht allein darum, ob die Beklagte zu Recht oder zu Unrecht den Anspruch auf Rückzahlung der Waisenrente in dem angefochtenen Bescheid festgestellt hat.

§ 1301 der Reichsversicherungsordnung (RVO) normiert, wie zu verfahren ist, wenn Versicherungsträger Leistungen zu Unrecht erbracht haben. In diesem Falle sollen sie die Leistungen zurückfordern können. Die Vorschrift setzt aber voraus, daß die Leistung zu Unrecht gezahlt ist. Da die Beklagte hiervon ausgeht, hat sie von der ihr in § 1301 RVO gegebenen rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht. Sie hat sich nicht damit begnügt auszusprechen, der Kläger habe die Waisenrente für die Zeit von Februar bis August 1960 zu Unrecht erhalten, sondern sie hat festgestellt, daß er die für diese Zeit erhaltene Waisenrente zurückzuzahlen habe. Dafür, daß der Versicherungsträger Leistungen zurückfordert, sind zwei Voraussetzungen aufgestellt; nämlich einmal, daß die Leistung zu Unrecht erbracht ist, und zum anderen, daß die Rückforderung der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens entspricht. Die Beklagte hat durch die Rückforderung der Waisenrente ihr Ermessen bereits ausgeübt, so daß ein Fall des § 1301 RVO gegeben ist (Urteil des Senats vom 17. September 1964 in SozR Nr. 13 zu § 79 SGG). Schon hieraus ergibt sich, daß es überhaupt unzulässig sein dürfte, die einzelnen in § 1301 RVO normierten Anspruchsvoraussetzungen zum Gegenstand besonderer Feststellungen und selbständiger Klageverfahren zu machen.

Das LSG hat die Auffassung vertreten, es sei nicht zulässig, einen Rechtsstreit über die Anfechtung eines Rückforderungsbescheides in einen - nicht dem Vorverfahrenszwang unterliegenden - Prozeß über das Bestehen des Rückforderungsanspruchs



und in einen vorverfahrenspflichtigen Prozeß über die Rechtmäßigkeit der Ermessensausübung bei der Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs zu zerlegen. Dieser Auffassung ist für den hier vorliegenden Fall, bei dem es sich um die Rückforderung einer - nach Ansicht der Beklagten - zu Unrecht geleisteten Waisenrente handelt, in jedem Falle zuzustimmen.

Wenn die Auffassung der Beteiligten richtig wäre, der Bescheid vom 14. Juni 1961 enthalte auch die förmliche selbständige Feststellung der Beklagten, daß dem Kläger die Waisenrente für die Zeit von Februar bis August 1960 nicht zugestanden habe und zu Unrecht geleistet sei, so könnte daran gedacht werden, daß der Bescheid zwei eigene Feststellungen mit selbständiger prozessualer Bedeutung hätte; einmal nämlich die förmliche Feststellung, daß dem Kläger die Waisenrente für die Zeit von Februar bis August 1960 rückwirkend entzogen wird, da sie ihm für diese Zeit mit Bescheid vom 4. März 1959 bewilligt und auch tatsächlich gezahlt worden ist, und zum anderen die Entscheidung, daß die - nach bindender Abänderung des Bescheides vom 4. März 1959 und Entziehung der Rente - zu Unrecht geleistete Waisenrente zurückgefordert wird. Ein solcher Bescheid würde in seinem ersten Teil eine Leistung betreffen, auf die ein Rechtsanspruch besteht; die Klage, mit der insoweit seine Aufhebung begehrt wird, würde nicht unter § 79 Nr. 1 SGG fallen. Die Klage auf Aufhebung des die Rückforderung betreffenden Teils des Bescheides dagegen würde eine Klage darstellen, mit der die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehrt wird, der nicht eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht; insoweit wäre das Vorverfahren gemäß § 79 Nr. 1 SGG nötig. Die Beteiligten meinen, ein solcher Fall sei hier gegeben. Das ist indessen nicht der Fall.



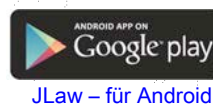
Hätte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 4. März 1959 die Waisenrente über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus auch für die Zeit von Februar bis August 1960 bindend bewilligt, so wäre die Waisenrente für diese Zeit nur dann zu Unrecht geleistet, wenn die Beklagte durch bindenden Bescheid festgestellt hat, daß ein Waisenrentenanspruch nicht bestanden hat und der Bescheid vom 4. März 1959 insoweit rückwirkend aufgehoben wird. Eine Leistung ist im Sinne des § 1301 RVO nämlich nicht zu Unrecht gezahlt, wenn sie auf Grund eines zwar rechtlich fehlerhaften, aber bindenden Bescheides gezahlt worden ist. Erst wenn die Fehlerhaftigkeit eines solchen Bescheides auf Grund einer Ausnahmegesetzvorschrift z.B. im Wege der nachträglichen Prüfung und neuen Feststellung gemäß § 1744 RVO rückwirkend und für beide Teile bindend festgestellt, der frühere Bescheid von einem bestimmten Zeitpunkt an zurückgenommen und damit die Bindung des früheren Bescheides insoweit behoben worden ist, steht dem Versicherungsträger wegen der nunmehr zu Unrecht erfolgten Leistung ein Rückforderungsanspruch zu. Die Rückforderung kann daher nur nach Rücknahme des bewilligenden Bescheides geltend gemacht werden (BSG 7, 8, 11). In einem solchen Falle kann sich ergeben, daß das Feststellungsverfahren, ob die Leistung zu Unrecht gezahlt ist, von dem Feststellungsverfahren nach § 1301 RVO getrennt durchzuführen ist und ebenso ein Klageverfahren, selbst wenn beide Feststellungen in einem Bescheid getroffen worden sind, weil jenes Klageverfahren ein Vorverfahren voraussetzt, für das letztere aber ein solches entbehrlich ist. Ein solcher Fall hat dem Urteil des 4. Senats vom 19. August 1964 - 4 RJ 335,61 - zugrunde gelegen, auf das sich die Beklagte bezieht. Zu dieser Rechtsfrage braucht der Senat hier aber nicht Stellung zu nehmen.

Einer förmlichen Feststellung der Beklagten durch einen selbständigen, anfechtbaren Bescheid, daß dem Kläger die Waisenrente für die Zeit von Februar bis August 1960 nicht



zugestanden, sie also diese Leistung zu Unrecht erbracht hat und deshalb zu entziehen war, bedurfte es hier nicht. Eine solche selbständige Feststellung ist in dem mit der Klage angefochtenen Bescheid vom 14. Juni 1961 auch nicht getroffen worden.

Nach der besonderen Vorschrift des § 1292 RVO fällt die Waisenrente mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind. Der Wegfall der Waisenrente ist eine Rechtsfolge, die kraft Gesetzes eintritt. Ist die Waisenrente über den Monat hinaus gezahlt worden, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind, so kann sich die Beklagte ohne weiteres und ohne besondere förmliche Feststellung darauf berufen, daß die Waisenrente zu Unrecht geleistet worden ist. Es bedarf weder der Aufhebung oder Abänderung des früheren, die Waisenrente bewilligenden Bescheides noch eines besonderen Entziehungsbescheides. Die Beklagte ist vielmehr berechtigt, die Zahlung der Rente formlos einzustellen. Fordert sie die nach ihrer Auffassung zu Unrecht gezahlte Waisenrente zurück, so stellt die "Feststellung", die Waisenrente sei zu Unrecht gezahlt worden, keine besondere Entscheidung mit eigener förmlicher Feststellungskraft im Sinne eines Bescheides dar, sondern die bloße Begründung für ihren Rückforderungsanspruch; genauso wie es eine bloße Begründung wäre, wenn sie in dem Bescheid ausgeführt hätte, weshalb sie ihr Ermessen richtig ausgeübt habe. Wie z.B. die Beklagte, wenn sie den Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit ablehnt, weil die Wartezeit nicht erfüllt oder Berufsunfähigkeit nicht gegeben ist, durch ihren Bescheid nur das Nichtbestehen des Rentenanspruchs feststellt, nicht aber eine selbständig nachprüfbar und angreifbar Feststellung über die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen trifft, so trifft sie auch, wenn sie einen Rückforderungsanspruch im Sinne des



§ 1301 RVO erhebt, schon grundsätzlich keine selbständige förmliche Feststellung über das Vorliegen der einzelnen gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für ihren Rückforderungsanspruch, nämlich daß die Leistung zu Unrecht gezahlt ist und die pflichtgemäße Ausübung ihres Ermessens die Rückforderung gebietet. Dies führt sie vielmehr in der Regel nur zur Begründung ihrer Anordnung der Rückzahlung aus. Wird mit der Klage also bestritten, daß die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1301 RVO - die Voraussetzungen für den Rückforderungsanspruch - erfüllt sind, so richtet sich ein solcher Angriff schon grundsätzlich nur gegen die Begründung des Rückforderungsbescheides, nicht aber gegen selbständig anfechtbare Teile des Bescheides. Bedarf es aber - wie bei der Rückforderung der hier streitigen Waisenrente - für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung des § 1301 RVO, daß der Versicherungsträger die Leistung zu Unrecht gezahlt hat, überhaupt keiner besonderen förmlichen Feststellung durch bindenden Verwaltungsakt, sondern beurteilt sich das Vorliegen dieses gesetzlichen Tatbestandsmerkmals unmittelbar nach dem Gesetz, so kann die Prüfung und Entscheidung, ob die Tatbestandsvoraussetzung des § 1301 RVO insoweit erfüllt ist, daß die Leistung zu Unrecht erfolgt ist, nicht Gegenstand eines besonderen Bescheides und Klageverfahrens sein. Darüber, ob der Rückforderungsanspruch begründet, ob also die Leistung zu Unrecht erfolgt ist, ist im Rahmen der gegen den Rückforderungsbescheid erhobenen Klage zu entscheiden.

Hier hat die Beklagte mit ihrem Bescheid vom 14. Juni 1961 sogleich die Verpflichtung des Klägers zur Rückzahlung der nach ihrer Ansicht für die Monate Februar bis August 1960 zu Unrecht gezahlten Waisenrente verlangt und festgestellt. Sie hat sich durch Aufrechnung zum Teil wegen dieses Anspruchs schon befriedigt. Danach ist die Beklagte an sich dem Gesetz entsprechend verfahren, wenn sie keine besondere

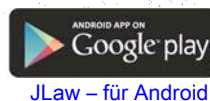


Feststellung darüber getroffen hat, der bisherige Bescheid vom 4. März 1959 werde für die Zeit von Februar bis August 1960 rückwirkend aufgehoben, und deshalb sei die Waisenrente zu Unrecht gezahlt worden.

Der gegen den Rückforderungsbescheid der Beklagten vom 14. Juni 1961 gerichteten Klage muß daher, wie das LSG mit Recht entschieden hat, ein Vorverfahren vorausgehen (vgl. BSG in SozR Nr. 13 zu § 79 SGG). Die ohne dieses Vorverfahren erhobene Klage ist unzulässig.

Wenn das LSG die Klage wegen Fehlens des Vorverfahrens auch als unzulässig abgewiesen hat, so kann darin bei der hier gegebenen Prozeßlage ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG nicht erblickt werden. Ein Verfahrensmangel läge nur dann vor, wenn das LSG die Klage als unzulässig abgewiesen hätte, ohne den Beteiligten Gelegenheit gegeben zu haben, das Vorverfahren durchzuführen (BSG 20, 199 = SozR Nr. 11 zu § 79 SGG; BSG 25, 66 = SozR Nr. 13 zu § 78 SGG). Letzteres trifft in dem gegenwärtigen Fall aber nicht zu; denn die Beteiligten haben nach ausdrücklicher Belehrung durch das LSG von der ihnen gegebenen Gelegenheit, das Vorverfahren durchzuführen, absichtlich keinen Gebrauch gemacht, sondern - weil sie ein solches nicht für erforderlich ansehen - übereinstimmend ausdrücklich beantragt, in der Sache ohne das Vorverfahren zu entscheiden. Auf einen solchen Antrag hin konnte das LSG die Klage nur wegen Fehlens einer Prozeßvoraussetzung als unzulässig abweisen.

Da der von den Revisionen gerügte wesentliche Mangel im Verfahren des LSG nicht vorliegt, sind die Revisionen nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Sie sind deshalb gemäß § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.



Die Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)